

Eine weitere Aufbesserung haben die Lehrergehälter noch durch den von der zweiten Kammer in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung gefassten Beschluß erfahren:

den sämtlichen ständigen Lehrern 50 Thlr. zuzulegen,
wonach ein Mehraufwand von

4300 Thlr.

erwächst. Die Deputation beantragt:

die Kammer wolle diesem Beschlusse beitreten.

Was dagegen die Seminardirectoren anbetrifft, so vermißt man zwar einen ausdrücklichen Beschluß der zweiten Kammer hierüber, sowie die Erwähnung eines solchen in dem jenseitigen Berichte. Es sind aber in diesem letzteren S. 89 die Worte zu lesen:

„unter entsprechender Erhöhung der Directorengehälte,“

und rechnet man die in der jenseitigen Kammer für die Position bewilligte Gesamtsumme nach, so kann kein Zweifel sein, daß auch hier den Directoren, wie bei den Gymnasien und Realschulen,

200 Thlr.

Zulage zugebilligt worden sind.

Mit diesem Beschlusse ist jedoch die Staatsregierung, die man hierüber zu befragen unter bewandten Umständen sich veranlaßt sah, nicht einverstanden, indem sie darauf Bezug nimmt:

daß die Seminardirectoren schon nach der Budgetvorlage Gehaltszulagen von je 200 Thlr. erhalten haben.

Berücksichtigt man nun hierbei, daß die Directoren der Gymnasien und Realschulen eine solche Aufbesserung im Budget, wie sie den Seminardirectoren zu Theil geworden, nicht, sondern nur erst durch Kammerbeschluß erhalten haben, so erscheint allerdings eine doppelte Gehaltsaufbesserung der Seminardirectoren nicht gerechtfertigt und sieht man sich deshalb zu dem Vorschlage genöthigt:

die Kammer wolle den desfallsigen Beschluß der zweiten Kammer ablehnen.

Bei der Berathung dieser Position in der jenseitigen Kammer ist der vom Abgeordneten Jungnickel gestellte Antrag angenommen worden:

die Staatsregierung möge in Erwägung ziehen, ob es nicht behufs der Beseitigung des Lehrermangels wünschenswerth erscheine, daß die Unterstützungsgelder für die Seminarien noch wesentlich erhöht werden, oder aber das Internat für Unbemittelte unentgeltlich zu gewähren und den erforderlichen Aufwand auf die Staatscasse zu übertragen.